

10. Keiner soll mit dem andern Streit anfangen. Geschieht es dennoch, so soll die Sache jedesfalls vor die Hauptleute gebracht werden, wo jedem sicher sein Recht wird. Zückt einer Schwert oder Messer, so soll man ihm die Hand durchstechen; verwundet er den andern, so soll man ihm die Hand abhauen; tödtet er ihn, so soll man ihm den Kopf abschlagen.

11. Alle, die dem Heere zuführen, -treiben oder -tragen, sollen Sicherung und Freijung geniessen.

12. Niemand soll beim Aufbrechen seine Bude anzünden und überhaupt brennen und sengen ohne des Herzogs Geheiss; wer dawider thut, der soll ebenso mit Feuer gestraft werden.⁴⁸⁾

Man sieht, die Ordnung war streng und gut. Aber was hilft die beste Ordnung, wenn der unbändige Kriegsmann sich nicht zu bezwingen vermag, wenn die Führer statt dafür einzustehen durch eigene Widersetzlichkeit und Willkür die Bande des Gehorsams zerstören oder wenn, was bald geschah, die Noth gebieterisch zur Selbsthülfe drängt?

Das Heer hatte, von Mühlhausen nordwestlich ziehend, um an Göttingen vorbei das trotzige Einbeck zu erreichen, kaum das Eichsfeld⁴⁹⁾ betreten, als die eben geschaffene Ordnung sich auch schon zu lösen begann. Das wurde je länger um so schlimmer. Des geordneten Ziehens überdrüssig, zogen einzelne Rotten immer wieder besonders und lagerten besonders. Dadurch ward die Verpflegung erschwert und unregelmässig, selbst wenn hinlänglich Vorräthe im Heere vorhanden waren, was nicht immer gewesen zu sein scheint. Um so weniger scheute man fern von dem Auge des Herzogs vor Eigenhülfe und der alten Gewohnheit zu plündern zurück; besonders auf Kirchen und Klöster war es von dem hussitischen Kriegsmann abgesehen, da es hier an edlem Metall und kostbaren Gewändern oder doch wenigstens in den Kirchenglocken insgemein reichlichere Beute gab; eine religiöse Scheu, die ihn etwa zurückhielt, besass er nicht. Andererseits ward freilich wieder mancher über der Gewaltthat erschlagen, so z. B. im Lager vor Göttingen, wo nur die Dazwischenkunft der beiden Herzoge Heinrich und Wilhelm von Braunschweig und des Landgrafen von Hessen⁵⁰⁾, die gleichfalls dem Kölner zuziehen wollten, die Stadt vor einem Angriffe des rachedürstenden Heeres errettete. Auch der Herzog, so grossen Verdruss er über diese Vorgänge

⁴⁸⁾ Fontes r. A. XLII, 35.

⁴⁹⁾ Hart. Kammermeister 1195: „zoch herzog Wilhelm . . . vf den Sonnabent (3. Juni) darnach vf das Eisfeld etc.“

⁵⁰⁾ Nur erwähnt bei Detmar, Lüb. Chronik I. c. 108,